

Diözesangesetz zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems

vom 18. Dezember 2024

Präambel

Am 02.07.2023 ist das „Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ („Hinweisgeberschutzgesetz“; im Folgenden: HinSchG) in Kraft getreten.

Zur Umsetzung des HinSchG wird in diesem Diözesangesetz das Hinweisgebersystem sowie das Verfahren zur Behandlung von Hinweisen für die Diözese Regensburg (im Folgenden: Diözese) ergänzend geregelt. Zielsetzung ist die regelkonforme Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der Diözese.

Das von der Diözese eingerichtete Hinweisgebersystem und die hierfür einschlägigen Regularien haben das Ziel, ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren für die Mitteilung sowie Behandlung eines Verdachtessicherzustellen und den hinweisgebenden Beschäftigten sowie Dritte entsprechend der Vorgaben des HinSchG zu schützen.

Unbeschadet dessen sind die Beschäftigten der Diözese Regensburg gehalten, sich, insbesondere angesichts des vermittelten christlichen Menschenbildes – auch untereinander – in ihrem Arbeitsumfeld redlich und fair, mit Anstand und Integrität zu verhalten. Das offene Gespräch – insbesondere auch zur Beilegung von naturgemäß entstehenden Konflikten – stellt in diesem Zusammenhang einen zentralen Baustein des Miteinanders dar.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Das Gesetz gilt für die Diözese Regensburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Darüber hinaus gilt dieses Gesetz für kirchliche Rechtsträger in der Diözese Regensburg entsprechend, soweit und solange sie die von der Diözese beauftragte Ombudsperson ebenfalls beauftragen, um ein Hinweisgebersystem einzurichten. Dieses Gesetz gilt für diese Rechtsträger mit der Maßgabe, dass an Stelle
 - der „Diözese“ der jeweilige Rechtsträger und
 - des „Generalvikar“ das jeweils zuständige vertretungsberechtigte Organ des Rechtsträgers tritt.

- (3) Unabhängig von einer möglichen Beauftragung der Ombudsperson der Diözese nach Absatz 2 müssen alle kirchlichen Rechtsträger in der Diözese Regensburg, die nach dem HinSchG verpflichtet sind, eine interne Meldestelle einzurichten, ihre gesetzlichen Pflichten ordnungsgemäß und eigenverantwortlich erfüllen.

§ 2

Einrichtung einer internen Meldestelle

- (1) In der Diözese Regensburg ist eine interne Meldestelle nach § 12 HinSchG eingerichtet. Die gesetzlichen Aufgaben der internen Meldestelle werden zwischen vom Generalvikar zu benennenden Beschäftigten der Diözese (sog. „Meldestelle“) und einem externen Dienstleister, der als Ansprechperson für Hinweise fungiert (sog. „Ombudsperson“), aufgeteilt.
- (2) Die interne Meldestelle steht allen Beschäftigten im Sinne des § 3 Abs. 8 HinSchG und Leiharbeiterinnen sowie Leiharbeiter der Diözese (im Folgenden: Beschäftigte) zur Verfügung.
- (3) Das Hinweisgebersystem ermöglicht Meldungen aus dem sachlichen Anwendungsbereich des § 2 HinSchG. Zu den geschützten Inhalten zählen insbesondere Verstöße, die strafbewehrt sind, Verstöße die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib und Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient, sowie Verstöße gegen nationale oder europäische Rechtsvorschriften in bestimmten Sachgebieten.

§ 3

Meldestelle

- (1) Die Meldestelle nach § 2 Abs. 1 dieses Diözesangesetzes erbringt die ihr nach dem HinSchG und nach diesem Diözesangesetz obliegenden Aufgaben unabhängig.
- (2) Die Pflichten nach dem HinSchG, insbesondere nach § 17 Abs. 1 Nr. 6, § 18 HinSchG werden von der Meldestelle erfüllt, soweit sie nach diesem Diözesangesetz nicht von der Ombudsperson erbracht werden.
- (3) Folgemaßnahmen im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 6 HinSchG sind mit dem Generalvikar abzustimmen.

- (4) Die Meldestelle berichtet dem Generalvikar einmal pro Jahr über den Umfang der eingegangenen Meldungen, deren Bearbeitungsstand sowie den ergriffenen Folgemaßnahmen in anonymer Kurzform.

§ 4 Ombudsperson

- (1) Der Generalvikar benennt – zunächst für 1 Jahr – eine Ombudsperson. Folgebenennungen – auch über längere Zeiträume, maximal jedoch 5 Jahre – sind möglich.
- (2) Die Ombudsperson muss in fachlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht Gewähr dafür bieten, dass ein sachgerechter und unabhängiger Umgang mit den eingehenden Hinweisen erfolgt. Sie hat sicherzustellen, dass sonstige Aufgaben und Pflichten nicht zu Interessenkonflikten mit der Aufgabe als Ombudsperson führen. Dies beinhaltet, dass sie weder gegenwärtig noch in der Vergangenheit in einem Anstellungs- bzw. Inkardinationsverhältnis zur Diözese bzw. einem kirchlichen Rechtsträger unter der Aufsicht des Bischofs von Regensburg steht oder stand. Die Ombudsperson muss staatlich geschützten Berufsverschwiegenheitsverpflichtungen unterworfen sein.

§ 5 Aufgaben und Befugnisse der Ombudsperson sowie der Meldestelle

- (1) Die Ombudsperson erfüllt in eigener Person die Aufgaben gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 sowie Abs. 2 HinSchG. Die Ombudsperson stellt hierbei mindestens folgende Meldekanäle zur Verfügung:
- a) persönlich (zu den Geschäftszeiten),
 - b) elektronisch (insbesondere E-Mail, Fax und/oder von der Ombudsperson betriebene digitale Hinweisgeberplattform),
 - c) telefonisch (zu den Geschäftszeiten),
 - d) per Post.
- (2) Die Kontaktdaten der Ombudsperson sind für die Beschäftigten leicht zugänglich bekanntzumachen, unter anderem auch im Intranet der Diözese.
- (3) Die von der Ombudsperson vorzunehmende Prüfung der Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 HinSchG) beinhaltet eine Plausibilisierung der Meldung mit Blick auf die Frage, ob ein hinreichender Tatverdacht im Sinne der StPO besteht. Zum Zwecke dieser Prüfung kann die Ombudsperson auf öffentlich zugängliche Quellen Zugriff nehmen und informatorische Anfra-

gen bei der Meldestelle stellen. Nach Abstimmung mit der Meldestelle kann sie im Bedarfsfall auch weitere Beschäftigte der Diözese befragen. Für die Prüfung nach Satz 2 benötigte Unterlagen kann die Ombudsperson bei der Meldestelle anfordern.

- (4) Die Ombudsperson berichtet dem Generalvikar einmal pro Quartal über den Umfang der eingegangenen Meldungen und deren Bearbeitungsstand in anonymer Kurzform. Einmal pro Jahr berichtet die Ombudsperson dem Generalvikar in einem ausführlichen Bericht über die eingegangenen Meldungen und deren Bearbeitungsstand, ebenfalls unter Wahrung der Vertraulichkeit der hinweisgebenden Person sowie der übrigen in § 7 dieses Diözesengesetzes genannten Personen.

§ 6 Schutz der hinweisgebenden Person

- (1) Das Hinweisgebersystem soll einen vertrauenswürdigen und geschützten Raum bieten, in dem Beschäftigte Verstöße nach § 2 Abs. 3 dieses Diözesengesetzes melden können, ohne Angst vor Repressalien oder der Androhung und dem Versuch Repressalien auszuüben zu haben.
- (2) Das HinSchG regelt insbesondere in §§ 33 ff. HinSchG den Schutz der hinweisgebenden Person sowie Dritter. Die Diözese gewährleistet diesen Schutz im Rahmen des Gesetzes.
- (3) Beschäftigte, insbesondere Vorgesetzte, die die hinweisgebenden Personen unter Verstoß gegen die unter Absatz 1 genannten Schutzvorschriften maßregeln, müssen mit arbeitsrechtlichen oder disziplinarischen Konsequenzen rechnen.

§ 7 Vertraulichkeitsgebot und Ausnahmen

- (1) Die Identität einer hinweisgebenden Person wird von der Ombudsperson nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Nr. 1 HinSchG, auch im Verhältnis zur Meldestelle vertraulich behandelt, sofern die hinweisgebende Person nicht ausdrücklich ihre Zustimmung zur Offenlegung ihrer Identität gibt. Die Vertraulichkeit der Identität der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind bzw. der sonstigen in der Meldung genannten Personen sind stets zu wahren.
- (2) Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf ihre Identität erlauben, dürfen nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 und 3 HinSchG weitergegeben werden. Informationen über die Identität von Personen, die Gegenstand einer

Meldung sind und von sonstigen in der Meldung genannten Personen dürfen nach nur Maßgabe des § 9 Abs. 4 HinSchG weitergegeben werden.

§ 8

Umgang mit falschen Auskünften/Missbrauch des Hinweisgebersystems

- (1) Die Diözese legt großen Wert darauf, dass das Hinweisgebersystem nicht für unlautere Zwecke, wie Racheakte, Verleumdungen oder sonstige illegitime Absichten, missbraucht wird.
- (2) Der Missbrauch des Hinweisgebersystems kann eine Verletzung der arbeits- oder dienstvertraglichen Pflichten darstellen und deshalb arbeits- bzw. dienst- und zivilrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Ferner können auch strafrechtliche Sanktionen durch die unabhängigen staatlichen Strafverfolgungsorgane die Folge sein.

§ 9

Schulungen

- (1) Alle Beschäftigte, insbesondere auch die Führungskräfte, erhalten regelmäßige Schulungen zum Hinweisgeberschutz.
- (2) Durch Sensibilisierungsmaßnahmen wird das Bewusstsein für die Bedeutung des Hinweisgeberschutzes gestärkt und die Hemmschwelle für den Missbrauch des Systems nach § 8 erhöht.

§ 10

Verfahren

- (1) Ein Hinweis löst bei der Ombudsperson einen von ihr zu dokumentierenden Prozess aus, der sich nach den Vorgaben des HinSchG richtet.
- (2) Sachverhalte, die offensichtlich und ausschließlich in die alleinige Zuständigkeit anderer Stellen der Diözese (Mitarbeitervertretung, Schlichtungsstelle, Einigungsstelle, AGG-Beauftragte, Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Ansprechpersonen für die Prüfung von Vorwürfen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und Schutzbedürftiger, Präventionsbeauftragter etc.) fallen, werden von der Ombudsperson ebenfalls an die Meldestelle berichtet. Der/die hinweisgebende Beschäftigte wird von der Weiterleitung informiert. Unbeschadet dessen unterstützt die Ombudsperson die vorgeannten Stellen.

§ 11

Gesetzliche Regelungen des staatlichen Rechts

Regelungen des staatlichen Rechts, insbesondere im Bereich des Hinweisgeberschutzes, bleiben von diesem Diözesengesetz unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Regensburg, den 18. Dezember 2024

+ Rudolf

Bischof von Regensburg